OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700685/14/ER

Datum:
Linz, 8. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W L S, vertreten durch H, F, S-S & R Rechtsanwälte, B, W, gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion OÖ vom 19. Februar 2020, GZ: VStV/919301084844/2019, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. September 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses stattgegeben, Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses vom 19. Februar 2020, VStV/919301084844/2019, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage, 18 Stunden) wie folgt:
„Sie haben am 15.6.2019 um 11:30 auf der Eferdinger Straße vor HausNr. x (S R) den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie Polizeibeamte während dem Einsteigen in ihren PKW mit den Worten: ‚Lächerlich, Ihr Rotzlöffel' beschimpften und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."
Der Bf habe dadurch § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf die Anzeige vom 21. Juni 2019 sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stütze. Gegen eine diesbezüglich ergangene Strafverfügung habe der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben, es sei in der Folge eine Stellungnahme der amtshandelnden Polizeibeamten eingeholt worden. Darin hätten die Beamten angegeben, der Bf habe sie beim Einsteigen in den PKW direkt angesprochen und lautstark „lächerlich, ihr Rotzlöffeln" gesagt. Beim Anhalteort würde ein Geh- und Radweg in die Eferdinger Straße einmünden, der auch während der Amtshandlung von mehreren Passanten benutzt worden sei. Es könne somit nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Passanten die Beschimpfungen wahrgenommen haben. Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sei eindeutig erwiesen, zweifelsfrei sei der Schutzzweck der Norm, nämlich ein gewisses rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Polizeibeamten, wie im geregelten Zusammenleben zu erwarten und von der Rechtsordnung gefordert sei, verletzt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er die Beamten nicht beschimpft habe, sondern zu seiner Gattin beim Einsteigen in das Auto gesagt habe, dass er sich nicht wie ein Rotzlöffel behandeln lasse. Diese Aussage sei weder lautstark noch in Richtung der Polizeibeamten gerichtet gewesen und nicht als Anstandsverletzung unter § 1 Oö.PolStG zu subsumieren. Ferner seien keine Passanten oder Unbeteiligte am Ort der Amtshandlung gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 22. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. September 2020.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 15. Juni 2019 wurde der Bf von Beamten der PI Wels Neustadt angehalten, und es wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Die diesbezügliche Anzeige wurde am 21. Juni 2019 erstattet. Der PKW des Bf und der Streifenwagen standen bei der Amtshandlung in der von der B 137 wegführenden Eferdinger Straße auf Höhe Nr x parallel zueinander, wobei der PKW des Bf (vom Fahrzeugheck aus betrachtet) links vom Streifenwagen stand. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen betrug rund zwei Meter. Zum Ende der Amtshandlung saß die Ehefrau des Bf bereits am Beifahrersitz ihres PKW, der Bf und die beiden Polizisten stiegen etwa gleichzeitig in ihre Fahrzeuge ein. Beim Einsteigen in sein Fahrzeug bekundete der Bf – nach rechts gewandt – seinen Unmut über die vorangegangene Amtshandlung, wobei er das Wort „Rotzlöffel“ äußerte. Der Bf ist deutscher Staatsbürger und gebraucht ein Idiom, das sich vom oberösterreichischen deutlich unterscheidet.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf das Wort „Rotzlöffel“ in dem in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Kontext gebraucht hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Bf sowie der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Unbestritten blieb die Positionierung der Fahrzeuge, sowie der Umstand, dass der Bf auf der Fahrerseite seines PKW eingestiegen ist.

Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf das Wort „Rotzlöffel“ in dem in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Kontext gebraucht hat, ergibt sich aus den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der Verhandlung. Auch in seinen schriftlichen Eingaben bestritt der Bf stets diesen Kontext. Vielmehr brachte er – sowie auch seine Gattin in der Verhandlung – vor, er habe zu seiner Gattin gewandt gesagt, er lasse sich nicht „wie einen Rotzlöffel“ behandeln. Seine Gattin, die Beifahrerin war, befand sich aufgrund der Positionierung der Fahrzeuge zwischen dem Bf und dem Streifenwagen. Dass die Polizisten eine allfällige Äußerung des Bf an seine Gattin als in ihre Richtung gesprochen deuteten, ist daher nachvollziehbar. Angesichts des Abstands der Fahrzeuge voneinander und des Umstands, dass der Bf auf der Fahrerseite seines PKW – und damit weitestmöglich entfernt von den Polizisten – eingestiegen ist, erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass die Polizisten die

Äußerung des Bf einerseits aufgrund seines Idioms (das sich im Übrigen derart vom oberösterreichischen unterscheidet, dass der Bf in der Verhandlung mangels Verständlichkeit auch gelegentlich zur Wiederholung von Aussagen aufgefordert wurde) und andererseits aufgrund des auf der Eferdinger Straße an einem Samstag Mittag vorherrschenden Lärms nicht exakt verstanden haben.

Andererseits zeigte sich der Bf auch in der Verhandlung durchaus emotional aufgebracht ob der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, er machte aber nicht den Eindruck, dass er seine Emotionen nicht beherrschen und sich zu unbedachten Äußerungen hinreißen lassen würde. Dem entspricht auch, dass die Polizisten den Bf nicht wegen seines angeblich aggressiven Auftretens, das sie sowohl in der Verhandlung als auch in ihren schriftlichen Eingaben vorbrachten, anzeigten. Sowohl aus den schriftlichen Eingaben des Bf als auch aus seinen Äußerungen in der Verhandlung ergibt sich, dass er sich durch die Amtshandlung ungerecht behandelt fühlte und dies auch zum Ausdruck brachte. Dabei wünschte der Bf den Polizisten „sinnvollere Tätigkeiten“ und reagierte auf die Aufforderung zum Alkotest mit einem Auflachen. Ferner brachten die Polizisten vor, der Bf habe ihnen damit gedroht, vor Gericht zu gehen. Aus diesem beschriebenen Verhalten ist ersichtlich, dass der Bf zwar durchaus seinen Unmut zum Ausdruck brachte, jedoch dabei nicht ausfällig wurde. Damit lässt sich auch sein – von seiner als Zeugin einvernommenen Gattin bestätigtes – Vorbringen, er habe zu ihr gewendet gesagt, er lasse sich nicht behandeln „wie einen Rotzlöffel“, in Einklang bringen. Den Vorwurf, er habe die Polizisten als „Rotzlöffel“ bezeichnet, bestritt er jedoch vehement.
Ferner fand die Amtshandlung bereits am 15. Juni 2019 statt, die diesbezügliche Anzeige wurde jedoch erst am 21. Juni 2020 erstattet. Der ebenfalls von den Polizisten verfasste umfangreiche „Mitteilungstext“ blieb undatiert. Zumal die Polizisten derartige Amtshandlungen täglich zu verrichten haben, besteht die Möglichkeit, dass die Erinnerung an eine sechs Tage zurückliegende Amtshandlung im Zeitpunkt des Verfassens des Anzeigetextes nicht mehr ganz rezent war.

Angesichts dieser Umstände kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf das Wort „Rotzlöffel“ in dem in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Kontext gebraucht hat.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl.Nr. 36/1979, in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
(...)
zu bestrafen. (Anm: LGBl.Nr. 4/2013, 66/2014)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Eine Anstandsverletzung nach § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist ein Erfolgsdelikt, der Eintritt des Erfolgs ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz², S 38).

IV.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

Die Bezeichnung von Polizisten als „Rotzlöffel“ wird wohl einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellen.

Es konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf die anzeigenden Polizisten als „Rotzlöffel“ betitelt hat, bzw dass er das Wort „Rotzlöffel“ im vorgeworfenen Kontext verwendete.

IV.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter II. dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf das Wort „Rotzlöffel“ in dem in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Kontext gebraucht hat.
Es konnten die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter